

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	30. GE. O. P. P.
Datum:	27. APR. 1988
Verteilt:	27. APR. 1988 <i>Ralt.</i>

Pr. Baum
Wien, am 26.4.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:
S-388/Sch

Durchwahl:
478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land-
und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geän-
dert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die
beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaft-
liche Bundesschulgesetz geändert wird, mit der Bitte um
Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

J. Lambert

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 25.4.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
12.772/2-III/2/88 17.3.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-388/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land-
und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geän-
dert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport zum o.a. Entwurf folgende Stellungnahme
bekanntzugeben:

Die Präsidentenkonferenz begrüßt die dem Entwurf zugrunde
liegende Absicht, bei dem aus dem Jahre 1966 stammenden
land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz die seit-
her eingetretene Entwicklung der Gesetzgebung im Bereich
der Schulorganisation zu berücksichtigen und insbesondere
für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft berufspädago-
gische Akademien und berufspädagogische Institute vorzuse-
hen.

- 2 -

Im einzelnen wird zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung genommen:

§ 1 (2):

Wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, dient die land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie nicht nur der Ausbildung und Fortbildung für die unmittelbare Lehrertätigkeit, sondern auch - wie bisher - in besonderer Weise der gleichzeitigen Aus- und Fortbildung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst. Die Präsidentenkonferenz hält daher eine Ergänzung der Formulierung "die Akademien für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen" durch "und der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen" für erforderlich; akzeptabel wäre auch die Formulierung "die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien", womit einerseits Übereinstimmung mit § 21 hergestellt und zusätzlich die inhaltlich nicht zutreffende ausschließliche Erwähnung der Lehrerausbildung in der Aufgabenstellung vermieden werden könnte.

§ 5 (3):

Sinngemäß wäre hier und auch an weiteren Stellen des Gesetzentwurfes die oben angeregte Änderung vorzunehmen.

§ 6 (6):

Angesichts der geringen Gesamtanzahl von Klassen an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten im

Bundesgebiet wird mit 5 % der Klassen für Schulversuche eine zu enge Grenze gesteckt; die Präsidentenkonferenz spricht sich daher dafür aus, daß die Anzahl der Klassen, an welchen Schulversuche durchgeführt werden können, auf 10 % der Anzahl der Klassen im Bundesgebiet erhöht wird.

§ 9:

In den Erläuternden Bemerkungen wäre klarzustellen, daß es sich bei der Formulierung "hierbei ist durch praktischen Unterricht in den entsprechenden Lehreinrichtungen auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln" um keine ziffernmäßige Einschränkung auf eine einzige Fertigkeit handelt.

§ 11 (1):

Der im Entwurf vorgesehenen Bezeichnung "Höhere Lehranstalten für Land- und Hauswirtschaft" anstelle von bisher "Höhere Lehranstalten für landwirtschaftliche Frauenberufe" wird zugestimmt.

§ 18 (1):

Die Erweiterung des Zuganges zu den Sonderformen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (in Zukunft auch nach erfolgreichem Besuch von mindestens 2 Stufen einer mehrjährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule) wird begrüßt. In den Erläuternden Bemerkungen wäre zudem klarzustellen, daß unter die als Zugangsbedingung für die vierjährige Sonderform höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten geforderte mindestens zweijährige praktische Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft auch

- 4 -

eine zweijährige Berufslehre fällt. Weiters spricht sich die Präsidentenkonferenz dafür aus, anlässlich der nunmehrigen Novellierung des Gesetzes unter den Sonderformen hier auch die Durchführung von drei- bis viersemestrigen Kollegs an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten vorzusehen. Durch derartige Kollegs könnte beispielsweise Maturanten von Handelsakademien eine zusätzliche land- und forstwirtschaftliche Ausbildung vermittelt und hiermit ein Bedarf der Praxis nach einer Kombination von land- und forstwirtschaftlicher und kaufmännischer Ausbildung abgedeckt werden.

§ 21:

Im zweiten Halbsatz wird die Formulierung vorgeschlagen: "Ebenso sollen diese Absolventen befähigt werden, im land- und forstwirtschaftliche Beratungs- und Förderungsdienst zu wirken". Damit würde die gleichrangige Ausbildungsaufgabe der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie für Lehrer und Berater weiter verdeutlicht werden.

§ 22 (1):

Zum Aufbau der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien wird festgehalten, daß die viersemestrigen Lehrgänge für Absolventen höherer Lehranstalten und die einsemestrige Ausbildung für Absolventen der Universität für Bodenkultur begrüßt werden; in den Erläuternden Bemerkungen wäre auszuführen, daß die Besucher des einsemestrigen Lehrganges für Absolventen der Universität für Bodenkultur bezugsberechtigt für die Studienförderung sind.

- 5 -

§ 23:

Zu den im Lehrplan vorgesehenen Pflichtgegenständen wird angeregt, daß das Fach "Beratungslehre" in "Beratungslehre und Erwachsenenbildung" umbenannt werden müßte. Die Erwachsenenbildung gewinnt im Bildungssystem immer mehr an Bedeutung und da in der land- und forstwirtschaftlichen Erwachsenenbildung die Lehrer und Berater den überwiegenden Teil der Vortragenden stellen, müßte dies auch im Lehrplan entsprechend zum Ausdruck kommen. Mindestens wäre jedoch in den Erläuternden Bemerkungen festzuhalten, daß der Bereich der Erwachsenenbildung im Gegenstand "Beratungslehre" zu berücksichtigen ist, ebenso wäre an dieser Stelle klarzustellen, daß das Fach "Internatspädagogik" unter "Erziehungswissenschaft" zu berücksichtigen ist. Die Aufnahme eines Beratungspraktikums, gleichberechtigt mit einem Schul- und Internatspraktikum unter die Pflichtgegenstände wird ausdrücklich begrüßt; die näheren Ausführungen über die Durchführung des Praktikums wäre nach Ansicht der Präsidentenkonferenz aus systematischen Gründen jedoch besser in den Erläuternden Bemerkungen unterzubringen. In der gegenwärtigen Form sind diese Ausführungen auch sachlich nicht ganz zutreffend, da in der viersemestrigen Ausbildung zusätzlich zum Praxissemester (= drittes Semester) auch schon im zweiten Semester eine kurze Orientierungspraxis vorgesehen werden könnte.

§ 25:

Die Bestimmung, wonach die Ausbildung an der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie mit der Lehramts- und Befähigungsprüfung unmittelbar anschließend an den Lehrgang abgeschlossen wird, verbessert die Berufs-

- 6 -

chancen der Absolventen und wird ausdrücklich begrüßt.

§ 26 (2):

Die Möglichkeit der Heranziehung von Lehrbeauftragten aus der Praxis trägt zur Aktualisierung des Unterrichtes an der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie bei und wird ausdrücklich begrüßt.

§ 29:

Die Zusammenarbeit der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute auch mit Einrichtungen der landwirtschaftlichen Beratung und Erwachsenenbildung wird begrüßt, wobei die Formulierung auf "land- und forstwirtschaftliche Beratung" erweitert werden müßte.

Art. II (3):

In den Erläuternden Bemerkungen wäre klarzustellen, ob die bis 31.12.1995 vorgesehene Übergangsfrist für die Ablegung von Befähigungsprüfungen gemäß § 25 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes in der bisherigen Fassung nur für Absolventen des Bundesseminares für das landwirtschaftliche Bildungswesen gilt, die den bisherigen zweisemestrigen Lehrgang bereits absolviert haben und erst nach entsprechender Praxis zur Befähigungsprüfung antreten können, oder ob diese Bestimmung auch für Absolventen der Universität für Bodenkultur und Absolventen höherer Lehranstalten mit vierjähriger Berufspraxis gilt, die bisher nach Besuch eines Kurzlehrganges zur Befähigungsprüfung antreten konnten. Es wäre jedenfalls sicherzustellen, daß für diesen Personenkreis bei Bedarf auch in den Jahren der Übergangs-

- 7 -

frist noch Kurzlehrgänge mit anschließender Lehramts- und Befähigungsprüfung geführt werden; allenfalls wäre in den Erläuternden Bemerkungen für den Bereich der Absolventen der Universität für Bodenkultur klarzustellen, daß Absolventen, die ihr Studium bis 31.12.1989 abgeschlossen haben, Befähigungsprüfungen gemäß § 25 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes in der bisherigen Fassung bis 31.12.1995 ablegen dürfen. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob diese Möglichkeit nicht auch in Zukunft beibehalten werden sollte, um für das land- und forstwirtschaftliche Schul- und Beratungswesen die Anstellung von Universitätsabsolventen mit mindestens vierjähriger Praxis im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu ermöglichen. Gegen die diesbezüglich in den Erläuternden Bemerkungen (zu § 22) vorgeschlagene Einführung einer berufsbegleitenden pädagogischen Ausbildung solcher Universitätsabsolventen in der Form von Neulehrerseminaren bestehen insofern Bedenken, als durch den damit verbundenen Verzicht auf die Ablegung der Lehramts- und Befähigungsprüfung zwei Gruppen von Lehrern und Beratern (mit und ohne Befähigungsprüfung) bei gleicher dienstlicher Verwendung geschaffen würden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

(gez. Ing. Dorfner)

Der Generalsekretär:

(gez. Dr. Korb)